

# **Bundesbeschluss über die Genehmigung des Übereinkommens vom 3. Juli 2016 des Europarats über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fussballspielen und anderen Sportveranstaltungen**

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom .....<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Das Übereinkommen des Europarats vom 3. Juli 2016<sup>3</sup> über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fussballspielen und anderen Sportveranstaltungen wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

<sup>3</sup> Der Bundesrat macht dem Generalsekretär des Europarates die folgenden Mitteilungen:

- a. Gemäss Artikel 16 Absatz 2 wird die Ratifikationsurkunde hinterlegt.
- b. Gemäss Artikel 16 Absatz 3 wird gleichzeitig mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde das Übereinkommen des Europarats Nr. 120<sup>4</sup> gekündigt.
- c. Gemäss Artikel 16 Absatz 4 wird das Übereinkommen des Europarats Nr. 120<sup>5</sup> bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Übereinkommens nach Artikel 17 Absatz 1 weiterhin angewendet.

## **Art. 2**

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BB1

<sup>3</sup> ...

<sup>4</sup> SR 0.415.3

<sup>5</sup> SR 0.415.3